



<b>Deutsches Patent- und Markenamt</b> <b>Dienststelle Jena</b> 07738 Jena <b>Fax-Nr.: +49 3641 - 40 5800</b>	<b>Hausadresse</b> (nur für Frachtsendungen) Goethestr. 1 07743 Jena	<b>4</b>
Telefax vorab am:		
<b>Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit einer internationalen Designeintragung</b>		
Zeichen des Antragstellers/Vertreters	Telefon	Telefax
<b>(1) Antragsteller</b> Name, Vorname / Firma, Anschrift (kein Postfach)		
<b>(2) Vertreter</b> Name, Vorname / Bezeichnung, Anschrift (kein Postfach)		
<b>(3) Angaben zur internationalen Eintragung</b> Registernummer der internationalen Eintragung, Name des eingetragenen Inhabers bei Sammeleintragungen auch die laufende Nummer (lfd. Nr.)		
<b>(4) Nichtigkeitsgrund (§ 33 DesignG)</b> <b>Absolute Nichtigkeitsgründe</b> Fehlende Designfähigkeit (§ 1 DesignG) Fehlende Neuheit / Eigenart (§ 2 DesignG) Ausschluss vom Designschutz (§ 3 DesignG) Technische Bedingtheit (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 DesignG) Verbindungselemente (§ 3 Absatz 1 Nr. 2 DesignG) Verstoß gegen die öffentliche Ordnung / die guten Sitten (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 DesignG) Zeichen von öffentlichem Interesse / Hoheitszeichen (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 DesignG) <b>Relative Nichtigkeitsgründe</b> Unerlaubte Benutzung eines durch das Urheberrecht geschützten Werkes (§ 33 Absatz 2 Nr. 1 DesignG) Kollision mit prioritätsälterem, aber später veröffentlichtem eingetragenen Design (§ 33 Absatz 2 Nr. 2 DesignG) Unberechtigte Verwendung eines prioritätsälteren Zeichens mit Unterscheidungskraft (§ 33 Absatz 2 Nr. 3 DesignG)		

(5) **Begründung und Beweismittel**

siehe Anlage (Bitte fügen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten bei!)

(6) **Gebühr (300 €)**

Zahlung mittels SEPA-Lastschrift

Ein gültiges SEPA-Basis-Lastschriftmandat  
(Vordruck [A 9530](#)) mit der Mandatsreferenznummer  
(*bitte eintragen*): \_\_\_\_\_

liegt dem DPMA bereits vor (Dauermandat)

ist beigefügt

**Angaben zum Verwendungszweck** (Vordruck [A 9532](#)) des  
Mandats mit der o. g. Mandatsreferenznummer sind beigefügt.

Überweisung

**Zahlungsempfänger**

Bundeskasse Halle/DPMA  
IBAN: DE84 7000 0000 0070 00 10 54  
BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

**Anschrift der Bank:**

Bundesbankfiliale München  
Leopoldstr. 234  
80807 München

(7) **Anlagen**

Vollmacht

(8)

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift(en)  
ggf. Firmenstempel

## Bitte beachten Sie folgende Hinweise zur Kostentragung:

Im Designnichtigkeitsverfahren gelten die Kostenregelungen der **Zivilprozessordnung (ZPO)**. Danach hat in der Regel der Unterliegende die Kosten des Verfahrens zu tragen. Zu den Kosten des Verfahrens gehören die Kosten aller Beteiligten, einschließlich der Kosten etwaiger Vertreter, §§ 91, 92 ZPO.

Erkennt der Designinhaber die Nichtigkeit seines Designs sofort an, hat der Antragsteller die Kosten zu tragen, § 93 ZPO. Ein sofortiges Anerkenntnis liegt vor, wenn der Designinhaber entweder in die rückwirkende Löschung seines Designs gemäß § 33 Abs. 6 Satz 1 DesignG einwilligt oder auf sein Design gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 DesignG für die Zukunft verzichtet und den Antragsteller von Ansprüchen aus dem Design unwiderruflich freistellt. Die Kostenfolge des § 93 ZPO tritt nicht ein, wenn der Antragsteller den Designinhaber vor Einreichung des Nichtigkeitsantrags zur freiwilligen Aufgabe des eingetragenen Designs mit angemessener Fristsetzung (in der Regel 3-4 Wochen) erfolglos aufgefordert hat und dabei die Nichtigkeitsgründe dargelegt hat.

Widerspricht der Designinhaber einem zulässigen Nichtigkeitsantrag lediglich nicht, ohne ausdrücklich auch in die Löschung seines Designs einzuwilligen oder auf sein Design zu verzichten, so ist dies kein Anerkenntnis i.S.v. § 93 ZPO. Der Designinhaber trägt dann als Unterliegender die Kosten des Verfahrens. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Antragsteller innerhalb der Frist des § 34 a Abs. 5 Satz 5 Nr. 1 DesignG beantragt, dass auch über die Kosten des Verfahrens entschieden werden soll.

Zur Beschleunigung des Verfahrens sollten **möglichst frühzeitig** Angaben zur Kostentragung und zum Gegenstandswert des Nichtigkeitsverfahrens gemacht werden, vgl. § 21 Absatz 3 Designverordnung (DesignV).

### Erläuterung zu Feld (1)

Geben Sie bitte Ihren vollständigen Namen und die Wohnsitzadresse an. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder Personengesellschaft, geben Sie bitte den Firmennamen und den Firmensitz so an, wie sie in amtlichen Registern (Handelsregister, Vereinsregister etc.) eingetragen sind.

### Erläuterung zu Feld (2)

Als "Vertreter" sind nur bevollmächtigte Rechts- oder Patentanwälte bzw. Rechts- oder Patentanwältinnen oder nach § 155 der Patentanwaltsordnung vertretungsberechtigte Patentassessoren bzw. Patentassessorinnen einzutragen, nicht aber gesetzliche Vertreter.

Ein Antragsteller **ohne** Wohnsitz oder Sitz in Deutschland **muss** einen Rechts- oder Patentanwalt bzw. eine Rechts- oder Patentanwältin als Inlandsvertreter bestellen (§ 58 DesignG), andernfalls wird der Nichtigkeitsantrag als unzulässig zurückgewiesen. Unter den Voraussetzungen des § 155 der Patentanwaltsordnung können auch Patentassessoren bzw. Patentassessorinnen Inlandsvertreter sein. Einem Antragsteller mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland steht es demgegenüber frei, ob er sich im Nichtigkeitsverfahren vertreten lassen will oder nicht.

### Erläuterung zu Feld (3)

Bitte geben Sie die Nummer laut dem internationalen Register (Hague Express) <http://www.wipo.int/designdb/hague/en/> an, und bei Sammeleintragungen zusätzlich die laufende Nummer (z. B. 081228 lfd. Nr. 3).

### Erläuterung zu Feld (4)

Bitte geben Sie den relevanten Nichtigkeitsgrund an und beachten Sie dabei die Antragsbefugnis. Wird der Antrag auf relative Nichtigkeitsgründe gestützt, so ist nur der Inhaber des betroffenen Rechts antragsbefugt. Wird der Antrag auf absolute Nichtigkeitsgründe gestützt, so ist jedermann antragsbefugt, außer in den Fällen einer missbräuchlichen Benutzung von Hoheitszeichen, Emblemen oder Wappen von öffentlichem Interesse. Hier kann den Nichtigkeitsantrag nur stellen, wer von der Benutzung des eingetragenen Designs betroffen ist. Dies ist meist nur der Hoheitsträger selbst.

### Erläuterung zu Feld (5)

Das DPMA entscheidet auf der Basis des vorgetragenen Sachverhaltes. Bitte nennen Sie deshalb die zur Begründung des Antrags dienenden Tatsachen und Beweismittel. Geeignete Beweismittel sind z. B. Produkt- und Messekataloge oder Auszüge aus öffentlichen Schutzrechtsregistern. Stützt sich der Antrag auf fehlende Neuheit oder Eigenart, so müssen die Beweismittel belegen, dass das Design bereits vor dem Anmeldetag des angegriffenen Designs der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

### Erläuterung zu Feld (6)

Für **jeden** Antrag ist eine Gebühr in Höhe von **300 € (Gebührennummer 346 100)** zu entrichten. Der Antrag wird dem Designinhaber erst zugestellt, wenn die Gebühr bezahlt ist. Wird die Gebühr nicht innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung des Antrags bezahlt, so gilt der Antrag als zurückgenommen (§ 6 Absatz 2 Patentkostengesetz).

Bei der Zahlung durch Überweisung geben Sie als Verwendungszweck bitte an:

Gebührennummer 336 100 Nichtigkeitsantrag zum Design Nr. (hier ist die Designnummer zu ergänzen, z.B. 402012075678-0001).

Bei der Zahlung über das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren verwenden Sie bitte die amtlichen Vordrucke [A 9530](#) und [A 9532](#).

	Postanschrift	Telefax	Telefon
Dienststelle München	80297 München	+49 89 2195-2221	<b>Zentraler Kundenservice:</b>
Dienststelle Jena	07738 Jena	+49 3641 40-5800	<b>+49 89 2195-1000</b>
Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin	10958 Berlin	+49 30 25992-404	

Zahlungsempfänger: Bundeskasse Halle/DPMA

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54, BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

Anschrift der Bank: Bundesbankfiliale München, Leopoldstr. 234, 80807 München

Internet:

<https://www.dpma.de>